

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 16 (1907)
Heft: 43

Artikel: Das Hotelzimmer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-523162>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 8.

Wird vom Gericht die mündliche Verhandlung angeordnet, so werden die Parteien zur mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung geladen, dass beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden.

Erscheint eine Partei in der mündlichen Verhandlung nicht, so gilt ihr schriftliches Vorbringen als vorgetragen.

§ 9.

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen.

§ 10.

In der mündlichen Verhandlung sind die Parteien oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören.

Das Protokoll über die mündliche Verhandlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11.

Als zuständiges Gericht im Sinne der Zivilprozessordnung werden hierdurch die Gerichte in Köln bestimmt. Diese Bestimmung gilt als Vereinbarung der das Schiedsgericht anrufenden Parteien im Sinne der Zivilprozessordnung.

§ 12.

Im übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften der Deutschen Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren.

§ 13.

Der Wert des Streitgegenstandes wird nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung festgestellt.

Die Kosten des Verfahrens werden nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes berechnet. Jedoch kann das Gericht statt der ganzen Gebühr einen von ihm nach freiem Ermessen zu bestimmenden Teil derselben einfordern.

Das Gericht ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss zur Deckung seiner Kosten zu verlangen.

§ 14.

Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens die Fällung des Schiedsspruchs ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Von diesem Schiedsgericht hofft man das beste für den Verein und für die gegenseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern.

§ 15.

Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens die Fällung des Schiedsspruchs ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Von diesem Schiedsgericht hofft man das beste für den Verein und für die gegenseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern.

§ 16.

Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens die Fällung des Schiedsspruchs ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Von diesem Schiedsgericht hofft man das beste für den Verein und für die gegenseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern.

§ 17.

Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens die Fällung des Schiedsspruchs ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Von diesem Schiedsgericht hofft man das beste für den Verein und für die gegenseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern.

§ 18.

Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens die Fällung des Schiedsspruchs ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Von diesem Schiedsgericht hofft man das beste für den Verein und für die gegenseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern.

§ 19.

Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens die Fällung des Schiedsspruchs ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Von diesem Schiedsgericht hofft man das beste für den Verein und für die gegenseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern.

§ 20.

Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens die Fällung des Schiedsspruchs ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Von diesem Schiedsgericht hofft man das beste für den Verein und für die gegenseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern.

§ 21.

Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens die Fällung des Schiedsspruchs ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Von diesem Schiedsgericht hofft man das beste für den Verein und für die gegenseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern.

§ 22.

Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens die Fällung des Schiedsspruchs ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Von diesem Schiedsgericht hofft man das beste für den Verein und für die gegenseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern.

§ 23.

Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens die Fällung des Schiedsspruchs ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Von diesem Schiedsgericht hofft man das beste für den Verein und für die gegenseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern.

§ 24.

Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens die Fällung des Schiedsspruchs ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Von diesem Schiedsgericht hofft man das beste für den Verein und für die gegenseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern.

§ 25.

Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens die Fällung des Schiedsspruchs ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Industrie. Der Fremde lässt in den seltensten Fällen Unerschaffenheit gelten; er wird fast immer „mala fides“ — bösen Willen voraussetzen. Mit diesem weiteren Schritt zum Hotel-Codex wird hoffentlich Ordnung und Treu und Glaube in das so sehr verführte Gebiet der Zimmerbestellungen kommen.

Diese Vorschläge sind nur zu begrüssen und wir möchten auch bei uns die Schaffung einer solchen Liste befürworten. Immerhin bietet die Sache einige kleine Haken. Diese Liste wird nur dann ihre volle Wirkung ausüben, wenn es gelingt, die komplette Adresse des Bestellers zu erfahren. In den meisten Fällen aber trägt die Bestellung, sei es Brief, Karte oder Telegramm nur die blosse Unterschrift, und oft ist nicht einmal angegeben, in welcher Ortschaft der angenehme Bürger wohnt. Wenn aber z. B. ein Herr Müller oder Schulze aus Berlin ohne weitere Angaben, trotz vorheriger Bestellung eines Zimmers, nicht eintrifft, so nützt dessen Ausschreibung sehr wenig, denn in Berlin gibt es einige hundert Müller und Schulze. Immerhin wäre mit der Anlegung einer Warnungsliste der Anfang der Sanierung gemacht, und es müsste als ein grosser Fortschritt betrachtet werden, wenn dadurch nur 50% dieser unangenehmen Fälle verschwinden würden.

Das Hotelzimmer.

Es wird dem „B. Tgl.“ geschrieben: Viele Reisende betrachten die Hotelwohnung als das zweite Heim, das heisst, sie möchten diese so eingerichtet haben wie die Stube daheim. Dieser Wunsch, so fromm er ist, lässt sich natürlich schlecht erfüllen, jedenfalls sollen die Hotelwirte aber soweit es eben möglich ist, für die Beaglichkeit und Sauberkeit der Zimmer sorgen.

Der Vorwurf, dass die Hotelzimmer der Neuzeit an überladenen Prunk kranken, ist gewiss nicht unberechtigt, daher sollten die Hoteliers die luxuriöse Ausstattung nicht so sehr berücksichtigen, sondern sich lieber einen viel grösseren Bestand an frischer Bettwäsche aneignen, das ist weit wichtiger. Auch das Bettgestell, wenn es nicht, was ich vorziehe, aus Eisen besteht, soll möglichst wenig Schnitzereien und Verzierungen haben, denn diese sind nur dazu da, um in den Ecken den Staub aufzufangen, den der Schlafende bei einer plötzlichen Zugluft einatmen muss. Ein glattpoliertes Bettgestell, von dem sich Staub und Schmutz schnell und mühelos entfernen lassen, ist jedem andern mit Schnörkeln und Verzierungen versehen vorzuziehen.

Eine besondere Berücksichtigung verdient auch die örtliche Stellung des Bettes. Viele Hoteliers begehen den Fehler, dieses, wenn eine Verbindungstüre da ist, dicht vor diese zu plazieren. Im Nebenzimmer macht man natürlich dasselbe. So kommt der eine oder andere Gast in die wenig beneidenswerte Lage, die Tätigkeit des Schnarchens an seinem Nachbar studieren zu müssen.

Gewiss sehr kostbare, aber ebenso der Gesundheit sehr zuträglich Prunkstücke sind die Teppiche. Einige Hotelzimmer besitzen solche, die das ganze Zimmer ausfüllen, die sich nur schwer entfernen lassen und vielleicht alle Jahre einmal gründlich ausgeklopft werden. Diese Staubfänger im wahren Sinne des Wortes sind ein grosses Uebel. Wenn auch beim reinigen Teelblätter und sonstige Staubbeschwichtigungsmittel verwendet werden, so ist es doch nicht zu vermeiden, dass der aufliegende Staub sich in den Möbeln festsetzt, was in gesundheitlicher Beziehung gerade nicht von Vorteil ist, denn die Reinigung ist bei einem flotten Geschäftsbetrieb häufig sehr oberflächlich. Zweckmässig ist es, wenn sich vor dem Bett ein kleiner Vorleger und unter dem Tisch ein kleiner Teppich befindet, der leicht aufgenommen werden kann und sich so ausserhalb des Zimmers reinigen lässt.

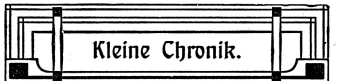
Eine besondere Beachtung verdient das Waschgeschirr. Die Waschschüssel muss gross und breit sein, soll weder Ecken noch plastisch

heraustretende Verzierungen besitzen, aus denen der sich sammelnde Schmutz schlecht zu entfernen ist. Auch über die Stellung der Waschtötte lässt sich reden. Möglichst vom Fenster entfernt soll sie sein, damit sich der Gast in keiner Weise geniert fühlt, wenn er es morgens geöffnet hat. Von grösstem Vorteil wäre es — allerdings spricht der Kostenpunkt der Anlage hierbei eine Rolle — wenn in jedem Zimmer sich eine Leitung befände, die heisses und kaltes Wasser spendet.

Peinliche Sauberkeit und Sorgfalt muss den Kleidergassen zugewendet werden. Verkehrt ist es, die Türen der Schränke unverschlossen zu halten. Der Hotelier soll sein Personal anweisen, dass, genau wie das Zimmer selber, auch der Kleiderschrank zu lüften sei, damit nicht, wie das häufig vorkommt, ein neuer Hotelgast unversehens erfährt, dass sein Vorgänger in diesem Zimmer Patschuli allem andern Parfüm vorzog.

Auf die persönliche Sicherheit des Gastes ist vor allem der grösste Wert zu legen. Als unvorsichtig und verwerflich muss es bezeichnet werden, dass in solchen Hotels, wo elektrisches Licht in Gebrauch ist, keine Kerzen mehr Mode sind. Man denke an den Fall einer Feuersgefahr — wie leicht werden dabei die elektrischen Leitungen zerstört!

Unverwundt möchte ich nicht lassen, dass der Klingelknopf wie auch die Vorrichtung zum Einschalten des elektrischen Lichts ausser in der Nähe der Tür auch in der des Bettes angebracht sein müssen. In nur sehr wenigen Hotels sind die Türen der Hotelzimmer ausser mit Schlössern auch mit guten Riegeln versehen, und wenn dies der Fall ist, sind diese dermassen zerliert, dass ein fester Druck genügt, um das den Riegel haltende Messingschrauben auszuheben. Man sorge also für starke widerstandsfähige Türsicherungen. Es ist ja nicht zu leugnen und erfreulicherweise eine Tatsache, dass gerade die Hotelindustrie in den letzten Jahren rapide Fortschritte gemacht hat. Aber nicht von der Hand zu weisen ist die Tatsache, dass in vielen von diesen Häusern der Luxus eine grössere Rolle spielt als die wirklich praktische Ausstattung.



Kleine Chronik.

Berlin. Die Eröffnung des Hotel Der Fürstenthof ist auf Ende dieses Monats festgesetzt.

Karlsbad. Der in weiten Kreisen bekannte Hotelbesitzer Herr Karl Pupp vom Grand Hotel Pupp ist im Alter von 67 Jahren gestorben.

Bad Kissingen. Das Grand Hotel garni Collard am Kurplatz hat eine Berliner Aktiengesellschaft um den Preis von 1,900,000 Mk. käuflich erworben.

Ostende. Die Schlafwagen-Gesellschaft hat ihr hiesiges Hotel de la Plage Herrn A. Decker, Besitzer verschiedener Hotels in Ostende, verkauft.

Paris. Das Hotel Astoria der Société des Hôtels de l'Europe ist am 10. Oktober dem Verkehr übergeben worden.

Göschenen. Wie „Union Helvetia“ mitteilt, hat Herr Oberst Huber das hiesige Grand Hotel gekauft. Sein Sohn, Herr Alois Huber, wird dasselbe leiten.

St. Moritz. Herr A. Marugg, der in den letzten vier Jahren das Posthotel in Thuis gesteuert hat, wird mit 1. Mai 1908 die Direktion des Posthotel in St. Moritz übernehmen.

Wien. Das Hotel Victoria in hier wird gegenwärtig vergrössert und teilweise umgebaut. Die Hotelvilla lautet nunmehr Grand Hotel Victoria, Familie Schön-Meister.

Heimatschutz im Kanton Solothurn. Der Kantonsrat wird sich in der nächsten Session mit der Motion betr. Massnahmen gegen die Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Plakate und Reklametafeln befassen.

Zeitungswesen. Herr H. A. Tanner, Verleger in Basel, gibt bekannt, dass er seine Zeitschrift „Alpismus und Wintersport“ mit den im Verlage des Herrn Gustav Lammer in München erscheinenden Zeitschriften „Deutsche Alpenzeitung“ und „Der Winter“ vereinigt hat. Durch diese Vereinigung soll eine Zerspaltung der Kräfte vermieden werden. Herr H. A. Tanner verbleibt in der Redaktion und wird seinen Sitz in Basel beibehalten.

Luzern. Herr Matszig, bisheriger Pächter des Hotel Edenhaus, tritt mit Ende dieser Saison von der Pacht zurück. Das Hotel wird, wie das „L. T.“ mitteilt, in Zukunft von Herrn Muth jun. geführt werden.

Etetera. Im „Handelsblatt“ lesen wir von einem Hotel in der Zentralschweiz (mit etwa 40 Betten), dass es sich nebst den bisherigen noch den Namen Continental beigelegt hat und künftig „Hotel Bernerhof, Beau-Site und Continental“ lauten. Wir wären noch etwas weiter gegangen und hätten als Firma eingetragen „Bernerhof, Beau-Site, Continental etc.“

Rigi-Kaltbad. Das Hotel Rigi-Kaltbad erfährt in diesem Winter bauliche Veränderungen. Das älteste Gebäude des Komplexes, jener in Holzwerk zwischen dem südlichen Neubau und dem grossen Hauptgebäude stehende Teil, wird lt. „Luz. Tagbl.“ abgebrochen und an seine Stelle kommt ein Neubau in Stein und Riegelwerk.

Le majordome de la duchesse. Nos lecteurs se souviennent du nommé Garcia Charles qui, sous le nom de Diogo Periz, majordome de la duchesse d'Acoli, retenait les appartements dans les hôtels et négociait surtout, avec une grande habileté, de faux chèques, un notament, au préjudice d'un hôtelier de Montreux, lui escroquant de ce fait une somme de 459 frs. Le majordome, après avoir réussi son coup, avait pris le large et recommandait son petit exercice à Genève, quand la police le pinça. Il a comparu cette semaine devant le tribunal de police du District qui l'a condamné à 6 mois de réclusion, à 100 frs. d'amende et à cinq ans de privation des droits civiques, sans déduction des deux mois de prison préventive qu'il vient de subir.

Mässiger Alkoholenuss und Lebensdauer. Eine englische Lebensversicherungsgesellschaft hat festgestellt, dass diejenigen Leute, die mässig Alkohol zu sich nehmen, länger leben, als diejenigen, die gar keinen trinken. In dem Zeitraum zwischen 1841 bis 1901 hat sie 31,776 Polizen an solche geliefert, die sich jedes Alkoholenusses enthalten. Diese Polizen machen eine Jahressumme von 466,943 Jahren aus. Unter diesen gab es 8,947 Todesfälle. Während der gleichen Zeit hat die Gesellschaft 29,004 Polizen an solche geliefert, die mässig Wein trinken, mit einer Jahressumme von 393,010 Jahren. Darunter waren 5,194 Todesfälle. Danach war die Sterblichkeit unter den Alkoholisten um 30 Prozent grösser als unter den mässigen Alkoholenussern.



Fremdenfrequenz.

Lausanne. En séjour dans les hôtels de 1^{er} et 2^e rang de Lausanne-Ouchy du 8 au 9 octobre: Anglettere 762, Allemagne 618, France 1178, Suisse 870, Russie 528, Amérique 421, Italie 267. Divers 841. Total 6485.

Davos. Amtl. Fremdenstatistik. 5. bis 11. Okt.: Deutsche 736, Engländer 191, Schweizer 314, Franzosen 99, Holländer 85, Belgier 19, Russen und Polen 162, Oesterreicher und Ungarn 160, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 98, Dänen, Schweden, Norweger 30, Amerikaner 43, Angehörige anderer Nationalitäten 63. Total 1980.



Briefkasten.

An das Mitglied am Mittelmeer. Wir bedauern, von dem Artikel im Petit-Marseillais keinen Gebrauch machen zu können, da wir grundsätzlich anonyme Sendungen nicht berücksichtigen. Als eine solche müssen wir auch die betr. Zeilenanzahl betrachten, da Sie im Begleitschreiben vom 18. ds. nur mit „Ein Mitglied“ unterzeichnet.

Vertragsbruch. — Rupture de contrat.

Rosa Jenny, Zimmermädchen, von Kirchlinch (Bern).

E. Gugel, Hotel Central, Lausanne.

Auskunft erteilt

über Jules Steyert, Chef de cuisine, aus Strassburg.

H. Schlagenhauff, Direktor,

Lido Palace Hotel, Riva (Gardasee).

Zur gefl. Beachtung.

Bevor Sie ein Hotel, Pension oder Kuretablissement kaufen oder mieten, bitten Sie nicht, vorher vom Hotel-Office in Genf Auskunft und Schätzung über das Ihnen proponierte Geschäft zu verlangen. Das Hotel-Office in Genf ist von einer Gruppe best-known Hoteliers geleitet und bezweckt, Käufer durch erfahrenen, uninteressierten Rat zu unterstützen.

Inseraten-Annahme nur durch die Expedition dieses Blattes und durch die „Union-Reklame“ in Luzern.

Les annonces ne sont acceptées que par l'administration du journal et par l'„Union-Reclame“ à Lucerne.

Hochzeits-
u. Braut-

Seide

Damast-
u. Brocat-

Seide

Crystall-
u. Moire-

Seide

Crêpe de Chine-
u. Eolienne-

Seide

G. Henneberg, Seiden-Fabrikant, Zürich.

für Blusen und Roben in allen Preislagen, sowie stets das Neueste in schwarzer, weißer u. farbiger „Henneberg-Seide“ o. 96 Cts. bis Fr. 25.— p. Met. — Granto ins Haus. Muster umgehend.

Direktor-Chef de réception.

Ein in allen Zweigen des Hotelfachwesens erfahrener junger Mann, mit kaufmännischer Bildung, 28 Jahre alt, der 4 Hauptsprachen mächtig, sucht, gestützt auf prima Referenzen und Zeugnisse, Engagement für den nächsten Sommer.

Gefl. Offerten unter Chiffre H 889 R an die Exped. d. Bl.

OCCASION.

1 Doppelschlafzimmer in Satin mit Mahagoni.
1 Salon, Nussbaum. (0 9871) 2185
1 grosses Buffet, Eiche, für Speisesaal.

Otto Herzog & Co., Möbelfabrik, Baden.

MONTREUX

EAU

ALCALINE

En vente dans tous les hôtels de premier ordre.

London
Oxford Street W.
Continental Hotel, im Zentrum der Stadt, 200 Zimmer und Salons.
Moderne Komfort.
3050
The Geneva Hotels Ltd. K 6770

Engländerin, zurzeit Haushälterin in erstklassigem Hotel, durchaus erfahren, mit prima Referenzen, 32 Jahre alt, sucht für den Winter Engagement in grossem Hause in Südrankien, Italien oder Ägypten. Salär Nebensache. Offerten an Miss Ramsey, Cavendish Hotel, Eastbourne (England). (882)

Sekretär-Volontär
Schweizer, kaufm. gebildet, mit guten Vorkenntnissen der franz. und engl. Sprache, gewandt in der ital. und amerik. Buchführung, Stenographie und Maschinenschriften, sucht per sofort Stelle nach der Schweiz oder nach den Süden.
Offerten unter Chiffre H. R. 90, postlagernd, Luzern. 890

Direktoren gesucht

für erstklassige Ozean-Dampfer einer sehr bekannten franz. Gesellschaft mit successivem Eintritt vom 1. Dez. an. Gute Referenzen und gründliche Kenntnis der drei Hauptsprachen gefordert; es können nur Schweizer ev. Belgier berücksichtigt werden. Nähere Auskunft erteilt T. Tschumi, Hotel Beau-Rivage, Ouchy-Lausanne. (879)